

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

- 2 -

Um prüfen zu können, ob diese Voraussetzungen vorliegen, bitte ich, bei Anträgen auf Gewährung eines Forschungssemesters das beabsichtigte Vorhaben nach Inhalt und Dauer eingehend zu beschreiben. Ferner bitte ich die Gründe darzulegen, die eine Freistellung des Professors von seinen Verpflichtungen zur Lehre und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Abs. 1 NHG zugunsten seiner Dienstaufgaben in der Forschung unumgänglich machen (Buchst. b).

Auf die Vorlage des bisher geforderten Berichts über die während einer Freistellung durchgeführte Forschungstätigkeit nach Beendigung des Forschungssemesters wird künftig verzichtet.

Die jetzige Verwaltungsübung, nach der als angemessener Zeitabstand nach § 55 Abs. 5 NHG grundsätzlich eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von acht Semestern gilt, bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Dauer der Freistellung von in der Regel einem Semester.

Ich bitte, die in Betracht kommenden Professoren über das geänderte Verfahren zu unterrichten.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt:

Geunolt
Kanzlei-Angestellte

E. Kultusminister

Beschluß des Landesministeriums über die Errichtung eines Niedersächsischen Landesprüfungsamtes für Lehrämter (NLPA) in Hannover

1. Mit Wirkung vom 1. 5. 1989 wird ein Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter (NLPA) errichtet.
2. Das NLPA hat seinen Sitz in Hannover. Es unterhält selbstständige Außenstellen an Hochschulstandorten.
3. Vor dem NLPA werden folgende Prüfungen für ein Lehramt im Lande Niedersachsen abgelegt:
 - a) Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an
 - Grund- und Hauptschulen,
 - Realschulen,
 - Sonderschulen,
 - Gymnasien,
 - berufsbildenden Schulen.
 - b) Zweite Staatsprüfungen für die Lehrämter an
 - Grund- und Hauptschulen,
 - Realschulen,
 - Sonderschulen,
 - Gymnasien,
 - berufsbildenden Schulen.
4. Das NLPA untersteht der Aufsicht des Kultusministers.
5. Die Aufgaben der bisher für die in Nr. 3 genannten Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörden gehen in dem Zeitpunkt auf das NLPA über, in dem die für die jeweilige Prüfung geltenden Bestimmungen die Zuständigkeit des NLPA festlegen.
6. Das mit Beschluß vom 16. 5. 1978 (Nds. MBl. S. 738 — Gültl. MK 1/58) errichtete Wissenschaftliche Landesprüfungsamt für Lehrämter wird aufgelöst. Der Kultusminister wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Nr. 5 festzusetzen.

Hannover, den 29. 11. 1988
MK — 101-01 542/12 — Gültl. 1/104 —

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 38/1988 S. 1094

Berichtigung
der Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Sozialwissenschaften) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 13. 12. 1988 — 1062-243 83-3 —

Bezug: Bek. v. 7. 9. 1988 (Nds. MBl. S. 864)

Die Anlage der Bezugsbekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Dr. phil.)“ die Worte „, auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin im Fach Geographie auch den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 2/1989 S. 65